

Bekanntmachung der Stadtwerke Zweibrücken GmbH

1. Vertragsanpassung an die NAV und NDAV

1.1. Netzanschlussverträge Strom und Gas

Anpassung unserer Netzanschlussverträge an die NAV/NDAV

Am 08.11.2006 sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) bzw. die die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) in Kraft getreten. Sie ersetzen künftig die Allgemeinen Versorgungsbedingungen Strom (AVBEltV) bzw. Gas (AVBGasV).

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 NAV und NDAV werden die bisherigen Netzanschlussverträge mit Wirkung zum 08.05.2007 an die neue Rechtslage angepasst.

2. Vertragsanpassung an die StromGVV und GasGVV

2.1. Tarifkundenverträge Strom und Gas

Anpassung unserer Grundversorgungsverträge (Tarifverträge) an die StromGVV/GasGVV

Am 08.11.2006 sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) bzw. die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) in Kraft getreten. Sie ersetzen künftig die Allgemeinen Versorgungsbedingungen Strom (AVBEltV) bzw. Gas (AVBGasV) und gelten automatisch für alle neuen sowie nach dem 12.07.2005 abgeschlossenen Grundversorgungsverträgen (Tarifverträge).

Die vor dem 13.07.2005 abgeschlossenen Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden – das sind Kunden, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke beziehen – werden ab dem 08.05.2007 auf den Inhalt der Allgemeinen Bedingungen (StromGVV/GasGVV) sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Zweibrücken GmbH vom 08.05.2007 umgestellt. Die Strompreise und Gaspreise ändern sich dadurch nicht. Die Allgemeinen Bedingungen, die ergänzenden Bedingungen sowie die jeweils maßgeblichen Allgemeinen Preise können auf unserer Internetseite unter www.stadtwerke-zw.de abgerufen werden und stehen Ihnen in unserem Kundencenter zur Verfügung.

2.2. Sonderverträge Strom und Gas (Privat, Profi, Single, Raumheizung, ...)

Anpassung unserer Sonderlieferverträge an die StromGVV/GasGVV

Mit Wirkung zum 1. Juli 2007 werden die Sonderlieferverträge „Single“, „Privat“, „Profi“, auch in der Variante „Tag und Nacht“, die Sonderverträge zur Raumheizung und für Wärmepumpen sowie die Sonderlieferverträge für Erdgas auf den Inhalt der Allgemeinen Bedingungen (StromGVV/GasGVV) sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Zweibrücken GmbH vom 08.05.2007 umgestellt.

2.3. Ergänzende Bedingungen zur StromGVV/GasGVV

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Zweibrücken GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) bzw.
Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGKV)

gültig ab 8. Mai 2007

In Ergänzung zur StromGKV bzw. GasGKV gelten die folgenden Bedingungen der Stadtwerke
Zweibrücken GmbH.

I. Rechnungslegung und Verzugskosten

1. Die Rechnungslegung für den Energieverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Bis zur Rechnungslegung
sind gleich bleibende Teilbeträge (Abschläge) zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die
Stadtwerke behalten sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung,
insbesondere die Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den
Kunden.

2. Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde für schriftliche
Mahnungen, den Forderungseinzug und Abschaltung/Wiederinbetriebnahme die Kosten in Höhe des
Aufwandes zu bezahlen.

Die Kosten nach Nr.2 können auch pauschal wie folgt berechnet werden:

- Mahnkosten: **6,00 € (brutto)**
- Bearbeitungskosten, Forderungseinzug: Gültiger Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteur-Stunde
- Abschaltung, Wiederinbetriebnahme: Gültiger Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteur-Stunde
- Fahrtkostenpauschale: **10,00 € (brutto)**

II. Art der Zahlung

1. Der Kunde hat die Wahl zwischen den folgenden Zahlungsweisen:

a) Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung

Im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat der Kunde die Möglichkeit, die in Rechnung gestellten Beträge
und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch die Stadtwerke Zweibrücken GmbH von seinem
Bankkonto einziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter den Stadtwerken Zweibrücken
GmbH eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

b) Überweisung

Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf.
Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto der Stadtwerke Zweibrücken GmbH
fristgerecht überweisen. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Zahlung auf dem Konto der Stadtwerke
Zweibrücken GmbH zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.

c) Bareinzahlung

2. Die Stadtwerke Zweibrücken GmbH behalten sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen
Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte
Information an den Kunden.

III. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des §6 Abs.3 Satz 1 StromGVV/GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Im Fall einer unberechtigten Unterbrechung gemäß §6 Abs.3 Satz 2 StromGVV/GasGVV haftet der Grundversorger.

IV. Lieferantenwechsel

Die Stadtwerke Zweibrücken GmbH gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

V. Zeitzonepreise Strom

Bei den Zeitzonepreisen wird der Jahresverbrauch getrennt gemessen nach

- Hochtarifzeit (HT) und
- Niedertarifzeit (NT)

Die Niedertarifzeit (Schwachlastzeit) beträgt täglich 8 Stunden innerhalb der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Sie wird vom Netzbetrieb der Stadtwerke Zweibrücken GmbH nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von diesem mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

Die Niedertarifzeit gilt auch für den Stromverbrauch von Wärmepumpen, jedoch nicht für sonstige Einrichtungen und Geräte zur elektrischen Raumheizung.

Die Umschaltung der Zeitzone am Zähler erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Soweit Schaltuhren eingesetzt werden, erfolgt keine Umstellung auf Sommerzeit.

VI. Hinweis zur Erdgasverwendung

Das Erdgas darf vom Kunden nur zum Kochen, zur Warmwasseraufbereitung und für Heizzwecke für Haushaltskunden verwendet werden. Eine Weiterleitung des Erdgases an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der Stadtwerke Zweibrücken GmbH gestattet. Darüber hinaus weisen wir gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) auf Folgendes hin: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

VII. Informationen

Weitere Informationen zu den Tarifen und Angeboten der Stadtwerke Zweibrücken GmbH finden sich auf unserer Internetseite unter <http://www.stadtwerke-zw.de>.

VIII. Inkrafttreten

Die vorliegenden Regelungen treten mit Wirkung zum 08.05.2007 in Kraft.

Zweibrücken, den 07.05.2007
Stadtwerke Zweibrücken GmbH
gez. Brennemann, Geschäftsführer